



## **Garantiebedingungen**

### **§ 1 Allgemeines**

**(1)**

Die lichtline GmbH, Weiherstr. 25, 95448 Bayreuth (nachfolgend „lichtline“) gewährt dem Erwerber eines unter die vorliegenden Garantiebedingungen fallenden Produkts, der die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt (nachfolgend „Garantienehmer“), eine Verschuldens unabhängige Garantie nach Maßgabe der in diesen Garantiebedingungen enthaltenen Regelungen.

**(2)**

Die Garantie steht Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zu, die ein unter diese Garantie fallendes Produkt von lichtline erworben haben.

**(3)**

Von der Garantie erfasst sind sämtliche unter der Marke „lichtline“ vertriebenen Produkte.

**(4)**

Etwaige für den Garantienehmer geltenden anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte hinsichtlich des Produkts bleiben von dieser Garantie unberührt.

### **§ 2 Umfang und Voraussetzungen der Garantie**

**(1)**

lichtline garantiert für die in § 3 genannte Garantiezeit, dass das Produkt frei von Produktion- und Materialfehlern ist und die Eigenschaften aufweist, die sich aus dem jeweiligen für das Produkt geltenden Produktdatenblatt ergeben. Die Garantie umfasst danach vorbehaltlich eines Garantiausschlusses nach Maßgabe von § 4 folgende Produkteigenschaften:

- Lichtstrom
- Farbtemperatur
- Materialbeschaffenheit
- Funktion

**(2)**

Die Geltendmachung der Garantierechte nach diesen Bedingungen setzt voraus, dass das Produkt gemäß der Montageanleitung und den allgemein anerkannten technischen Regeln und Normen von einer hierzu fachlich befähigten Person (Elektriker) ordnungsgemäß installiert und angeschlossen wurde. Die Geltendmachung der Garantierechte setzt ferner voraus, dass das Produkt vom Garantiennehmer bestimmungsgemäß und unter Beachtung der auf dem jeweiligen Produktdatenblatt enthaltenen Gebrauchshinweisen verwendet und ordnungsgemäß sowie regelmäßig gewartet wurde.

**(3)**

Die Geltendmachung der Garantierechte setzt voraus, dass der Garantiennehmer seine das jeweilige Produkt betreffenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die Garantierechte können mithin nicht geltend gemacht werden, sofern sich der Garantiennehmer in Zahlungsverzug befindet.

### **§ 3 Garantiezeit**

**(1)**

Die Garantiezeit für ein Produkt beginnt mit dem Datum der Inrechnungstellung seitens lichtline an den ersten Erwerber dieses Produkts.

**(2)**

Die Garantiezeit endet mit Erreichen der auf dem jeweiligen Produktdatenblatt angegebenen Nennlebensdauer, spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Datum der ersten Inrechnungstellung.

**(3)**

Jede Verlängerung der Garantiezeit über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus bedarf der individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien.

### **§ 4 Ausschluss der Garantie**

**(1)**

Von der Garantie sind insbesondere nicht erfasst:

- a. Produktausfälle oder Lichtstromrückgänge in folgendem Umfang:  
Ausfallrate unter 0,2% pro 1.000 Betriebsstunden  
Lichtstromrückgang bis zu 0,4% pro 1.000 Betriebsstunden
- b. Toleranzen von  
Farbtemperatur (CCT) gemäß ANSI  
bis zu + 10% der Leistungsaufnahme  
+/- 10% der kommunizierten Werte des Lichtstroms
- c. Verfärbungen oder Materialveränderungen von Kunststoffen, die durch den natürlichen Alterungsprozess hervorgerufen werden

- d. Fehler und Schäden am Produkt, die die Funktion des Produktes nicht beeinträchtigen, z.B. Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierung usw.
- e. Geringfügige Schäden, die die Funktion des Produkts nur unerheblich beeinträchtigen z.B. der Ausfall einzelner LEDs oder LED-Arrays

**(2)**

Garantieansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit der angezeigte Defekt auf folgende Umstände zurückzuführen ist:

- a. Natürliche Abnutzung und Verschleiß, insbesondere lebensdauerbedingtes Absinken des Nennlichtstroms oder produktalterungsbedingte Lichtfarbveränderungen
- b. Überschreiten der Grenzwerte der in den jeweiligen Produktdatenblätter angegebenen Betriebsparameter, insbesondere Temperaturbereich und Betriebsspannungsbereich
- c. Mangelhafte Qualität des elektrischen Versorgungsnetzes, insbesondere Fehler und Schwankungen in der Versorgungsspannung oder in den Stromkreisen außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen
- d. Einsatz der Produkte in korrosiven Umgebungen
- e. Unsachgemäßer Gebrauch, übermäßige Beanspruchung, Missbrauch oder unsachgemäße Behandlung durch den Garantienehmer oder einen Dritten
- f. Reparatur-, Änderungs- oder Abwandlungsversuche durch den Garantienehmer oder von ihm beauftragte Dritte, die nicht schriftlich von lichtline genehmigt wurden
- g. Unvorhergesehene Ereignisse höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist dabei jedes außerhalb des Einflussbereichs von lichtline liegendes Ereignis, durch das eine Pflichterfüllung nach vernünftigen Ermessen unmöglich wird, einschließlich Erdbeben, Blitzschlag, extreme Wetterbedingungen oder sonstigen Naturkatastrophen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, branchenweiter Materialknappheit, Unterbrechungen oder Ausfällen in der Stromversorgung, politischen Umstände, Cyber-Angriffen oder der Nichtleistung von Lieferanten, deren Lieferung für die Leistung von lichtline grundlegend ist.

**(3)**

Die Garantie erlischt mit dem Erreichen der auf dem jeweiligen Produktdatenblatt angegebenen Nennlebensdauer.

## **§ 5 Geltendmachung des Garantiefalls**

**(1)**

Ansprüche aus dieser Garantie sind gegenüber lichtline entweder schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an folgende Adresse zu richten:

lichtline GmbH  
Weiherstr.25  
95448 Bayreuth

Fax: +49 (0) 921 / 5 07 37 89 – 29

E-Mail: [vertrieb@lichtline.com](mailto:vertrieb@lichtline.com)

**(2)**

Bei der Geltendmachung des Garantiefalls hat der Garantiennehmer die Herkunft des Produktes sowie das Datum der ersten Inrechnungstellung durch lichtline durch Vorlage des Lieferscheins, der Rechnung o. Ä. zu belegen. Weiterhin hat die Meldung eines Garantiefalls eine detaillierte Defektbeschreibung zu enthalten.

**(3)**

Auf Verlangen von lichtline hat der Garantiennehmer das beanstandete Produkt lichtline zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Verlangt lichtline eine solche Zurverfügungstellung, übernimmt lichtline die Kosten des Hin- und Rücktransportes. Im Falle der Verweigerung der Zurverfügungstellung durch den Garantiennehmer ist lichtline nicht verpflichtet, eine Garantieleistung nach Maßgabe dieser Garantie zu erbringen.

## **§ 6 Leistungsumfang**

**(1)**

Im Fall der berechtigten Geltendmachung eines Garantiefalls erbringt lichtline gegenüber dem Garantiennehmer nach eigenem freien elektiven Ermessen folgende, in einem Alternativverhältnis stehende Garantieleistungen:

- a. die kostenlose Reparatur des fehlerhaften Produkts (hierzu Abs. 2) oder
- b. die Ersatzlieferung eines gleichen oder gleichwertigen Produktes (hierzu Abs. 3) oder
- c. die Erstattung eines angemessenen Betrages als Minderung des Kaufpreises

**(2)**

Im Rahmen der Reparatur eines Produktes kann lichtline neue oder wiederverwertete Materialien, die voll funktionsfähig und geprüft sind, als Ersatzteile einsetzen. Während der Dauer der Reparatur wird lichtline dem Garantiennehmer kein Ersatzprodukt bereitstellen.

**(3)**

Erfolgt die Garantieleistung als Ersatzlieferung eines gleichen oder gleichwertigen Produktes sind Abweichungen von dem ursprünglichen Produkt aufgrund technischen Fortschritts sowie vertretbare und geringfügige Abweichungen hinsichtlich des Designs und/oder der Eigenschaften des Produktes vorbehalten. Defekte Produkte gehen bei ihrem Austausch in das Eigentum von lichtline über.

**(4)**

Für Ersatzteile und im Wege der Ersatzlieferung bereitgestellte Produkte übernimmt lichtline für die verbleibene Dauer der Garantiezeit eine Garantie im Umfang und nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen. Im Übrigen wird durch die Inanspruchnahme einer Garantieleistung die Garantiezeit weder verlängert noch erneuert.

**(5)**

Kosten für den Ein- und/oder Ausbau der Produkte (inkl. Kosten für Gerüst- und Hebevorrichtungen), Montage-, Lagerungs- Transport- und/oder Versandkosten sind von dieser Garantie nicht gedeckt. Der Garantiennehmer ist für diese Maßnahmen verantwortlich und trägt die diesbezüglichen Kosten, soweit die vorgenannten Leistungen nicht von lichtline nach eigenem, freien Ermessen erbracht werden. Gleiches gilt für die Kosten der Entsorgung eines fehlerhaften Produktes, sofern lichtline dieses nicht zurückgenommen hat.

**(6)**

Weitergehende Schadensersatzansprüche, einschließlich Ansprüchen auf Ersatz von indirekten Schäden, Folgeschäden, Nutzungsausfall oder entgangenem Gewinn sowie der Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind von dieser Garantie nicht umfasst.

**(7)**

Im Falle einer unberechtigten Geltendmachung eines Garantiefalls hat der Garantiennehmer die Aufwendungen von lichtline zur Prüfung des Produktes, einschließlich etwaiger übernommener Kosten für den Hin- und Rücktransport, zu ersetzen, es sei denn, das Nichtvorliegen der Fehlerhaftigkeit war für den Garantiennehmer nicht erkennbar.

## **§ 7 Übertragung**

**(1)**

Wird ein unter diese Garantie fallendes Produkt durch den Garantiennehmer an einen nachfolgenden Erwerber veräußert, so tritt dieser an die Stelle des ursprünglichen Garantiennehmers, vorausgesetzt, der Erwerber erfüllt die in § 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieser Garantie. Diese Garantie gilt für den auf diese Weise an die Stelle des vorherigen Garantiennehmers tretenden Garantiennehmer in dem Umfang und unter den Voraussetzungen, die in diesen Garantiebedingungen geregelt sind. Den neuen Garantiennehmer trifft insbesondere auch die in § 5 Abs. 2 enthaltene Pflicht zur Vorlage des Herkunftsnachweises und zum Nachweis des Bestehens der Garantiezeit.

**(2)**

Die Veräußerung eines Produktes führt nicht zu einem Neubeginn oder zu einer Verlängerung der Garantiezeit.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

**(1)**

Für diese Garantie gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**(2)**

Handelt es sich bei dem Garantiennehmer um einen Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle

Verbindlichkeiten aus diesen Garantiebedingungen Bayreuth, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

**(3)**

lichtline behält sich das Recht vor, diese Garantiebedingungen jederzeit nach eigenem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall bleiben wirksame Garantieansprüche aufgrund der vorliegenden Fassung der Garantiebedingungen unberührt und können vom Garantiennehmer gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Fassung innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraums weiterhin geltend gemacht werden.

**(4)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Garantiebedingungen oder Teile einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Garantiebedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen. Gleiches gilt für den Fall unbewusster Regelungslücken.

**(5)**

Diese Garantiebedingungen geben die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der von lichtline übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie vollständig und abschließend wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Garantiebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt vorbehaltlich einer nach Maßgabe von § 305 BGB getroffenen Individualvereinbarung auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

